



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

VhU-Position

Erwartungen der hessischen Wirtschaft an die Politik nach der Landtagswahl in Hessen 2023

Beschluss Nr. 2 des VhU-Präsidiums vom 16.05.2022

Steuern



4. Steuern

Unternehmen entlasten, sobald haushaltspolitisch möglich

Hochsteuerland Deutschland

Je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sollen die privaten Haushalte und Unternehmen zur Finanzierung der allgemeinen Aufgaben des Staates beitragen. Starke Schultern können und sollen mehr tragen als schwache Schultern. Diese Grundsätze einer steuerlichen Umverteilung bilden sich schon heute in unserem steuerlichen Regelwerk ab und werden von den hessischen Unternehmern uneingeschränkt geteilt. Beispielsweise werden 55 Prozent des Aufkommens der Einkommensteuer von nur 10 Prozent der Steuerpflichtigen gezahlt.

Aber das Steuersystem muss auch so klug ausgestaltet sein, dass Menschen bereit sind, unternehmerische Risiken einzugehen und mit ihrem privaten Kapital zu haften. Privatpersonen und Unternehmen investieren nur, sofern ihnen von den erhofften, aber stets unsicheren Gewinnen in den Folgejahren ein angemessener Anteil verbleibt. Die Entwicklung in Deutschland und damit auch in Hessen zum Hochsteuerland wirkt sich zunehmend problematisch auf den Wirtschaftsstandort aus, weil Hessen aus steuerlicher Sicht für inländische und ausländische Investoren immer weniger attraktiv wird.

Gewinne von Personengesellschaften (z.B. KG, OHG), die die Mehrzahl der Unternehmen in Hessen darstellen, werden in der Regel fast zur Hälfte wegbesteuert, da sie der Einkommenssteuer und zumeist auch dem sog. „Solidaritätszuschlag“ unterliegen. Auch Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) zahlen mit über 30 Prozent deutlich mehr Gewinnsteuern (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer), als es konkurrierende Standorte im Ausland verlangen. Vom ausgeschütteten Rest ist dann noch Einkommensteuer zu zahlen, wenn die Anteilseigner natürliche Personen sind.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass seit Jahren die privaten Investitionen in Deutschland und Hessen nur noch ein niedriges Niveau aufweisen und so die Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts begrenzen. Landtag und Landesregierung müssen alles daran setzen, dass ein höheres Wirtschaftswachstum und dadurch ein höheres Steueraufkommen erzielt werden. Nur so können die riesigen Verpflichtungen finanziert werden, die von der Politik zu Lasten der Staatshaushalte und der Sozialkassen in der Vergangenheit eingegangen wurden. Die zurückliegenden Jahrzehnte haben gezeigt: Ein zwar nicht kurzfristiger, aber doch mittelfristig wirksamer Ansatz zu mehr Wachstum und zu Steuermehreinnahmen sind steuerliche Entlastungen für private Haushalte und für Unternehmen.

Steuererhöhungen vermeiden

Steuerliche Mehrbelastungen durch den Landtag müssen strikt vermieden werden. Ebenso darf die Politik der Landesregierung nicht zu indirekten Steuererhöhungen bei den Kommunen führen. Im Bundesrat sollte die Landesregierung etwaige Steuererhöhungen des Bundes, dem die meiste Regelungskompetenz in der Steuerpolitik zukommt, ablehnen. Auf EU-Ebene und im Bundesrat sollte sich die Landesregierung beispielsweise gegen eine EU-Digitalsteuer und gegen eine EU-Finanztransaktionsteuer aussprechen.



Auch sonstige neue Abgaben müssen unterbleiben: Beispielsweise darf der Landtag den sog. „Wassercent“, der 2003 in Hessen zurecht abgeschafft wurde, nicht wieder einführen. In anderen Ländern zeigt sich, dass ein großer Teil des Aufkommens von Gebühren zur Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser allein für die Verwaltungskosten zur Erhebung und Verteilung verwendet wird.

Steuersenkungen bis 2029 umsetzen, sofern es die Konsolidierung zulässt

Sobald die Corona-Pandemie bewältigt ist und sobald es die erheblichen Erfordernisse zur Sanierung der Landesfinanzen erlauben, sollten Landtag und Landesregierung die Unternehmen steuerlich entlasten, um den Standort Hessen für Investitionen attraktiver zu machen. Dieses, mit einem haushaltspolitischen Vorbehalt verbundene Ziel sollte im Koalitionsvertrag der nächsten Landesregierung verankert und möglichst im Laufe der 21. Legislaturperiode des Hessischen Landtags (2024 – 2029) umgesetzt werden. Da ein Land direkt nur die Höhe der Grunderwerbsteuer bestimmen kann, betrifft dieses Ziel vor allem das Abstimmungsverhalten der Landesregierung im Bundesrat bzgl. der großen Gemeinschaftssteuern, deren Aufkommen auch den Ländern zufließen. Die Landesregierung sollte dafür im Bundesrat werben.

Unternehmenssteuern im Bund: Senken, sobald haushaltspolitisch möglich

Die Landesregierung sollte im Bundesrat einer vollständigen Abschaffung des sog. „Solidaritätszuschlags“ zustimmen. Ferner sollte sich die Landesregierung im Bundesrat dafür einsetzen, die Unternehmensbesteuerung auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau von maximal 25 Prozent zu senken sowie die steuerliche Forschungszulage auszubauen und für den Mittelstand vorteilhafter zu gestalten. Zudem sollte sich die Landesregierung für Entlastungen bei der Einkommensteuer und für den Abbau der „kalten Progression“ stark machen.

Für diese wirtschaftspolitisch sinnvollen Senkungen der Steuern muss allerdings zunächst der Bund die haushaltspolitischen Spielräume durch eine Haushaltsstrukturreform unter Einhaltung der Schuldenbremse schaffen. Mittelfristig ist zu erwarten, dass die Steuersenkung ein höheres Wirtschaftswachstum bewirkt und dass so das Steueraufkommen erheblich steigen wird. Ab wann genau sich eine Unternehmenssteuersenkung für die öffentliche Hand „rechnen“ wird, lässt sich vorab nicht sagen. In den Anfangsjahren ist mit Steuermindereinnahmen zu rechnen.

(Mindereinnahmen pro Jahr gegenüber heute im Bund: 500 Mio. Euro nur in Hessen)

(Mindereinnahmen pro Jahr gegenüber heute im Land: 250 Mio. Euro)

(Mindereinnahmen pro Jahr gegenüber heute in den hessischen Kommunen: 250 Mio. Euro)

Grunderwerbsteuer: Schrittweise senken, um Aufkommen zu deckeln

Sobald es die Sanierung der Landesfinanzen zulässt, sollte der Landtag den Steuersatz der Grunderwerbsteuer in zwei Schritten von je 0,5 Prozentpunkten im Laufe der Legislaturperiode senken. 2010 betrug das Aufkommen noch 403 Millionen Euro, für 2022 sind 1,78 Mrd. Euro als Aufkommen angesetzt. Im selben Zeitraum wurde die Grunderwerbsteuer von 3,5 Prozent auf 6 Prozent angehoben. Das Aufkommen ist also rund auf das Viereinhalbfache gestiegen, während der Steuersatz „nur“ knapp verdoppelt wurde.



Ziel einer schrittweisen Senkung ist es, das Aufkommen an Grunderwerbsteuer in Hessen auf dem derzeitigen hohen Niveau zumindest in etwa zu deckeln und einen weiteren Anstieg zu verhindern. Denn die Marktentwicklung lässt erwarten, dass die Immobilienpreise in den vielerorts angespannten Wohnungsmärkten in Hessen noch einige Jahre weiter anziehen werden. Damit dürfte auch die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer größer werden. Eine schrittweise Steuersatzsenkung ist gerechtfertigt und geboten, damit das Land Hessen keine übermäßigen Einnahmen, die überwiegend auf Inflation im Immobiliensektor beruhen, zu Lasten des Privatsektors erzielt. 0,5 Prozentpunkte entsprechen derzeit einem Aufkommen von 150 Mio. Euro.

Hingegen lässt sich eine Steuersatzsenkung auf angespannten Wohnungsmärkten nicht mit dem wohnungspolitischen Ziel begründen, die Immobilienpreise für die Käufer zu verringern. Denn aufgrund des Angebotsmangels sind die Verkäufer tendenziell in der Lage, ihre Preise im Umfang der Steuersatzreduktion zu erhöhen (geringe Preiselastizität der Nachfrage). Deshalb sollte der Landtag nach einer etwaigen Änderung des bundesrechtlichen Rahmens der Grunderwerbsteuer auch darauf verzichten, die Grunderwerbsteuer für Personen, die erstmalig ein selbstgenutztes Eigenheim erwerben, zu reduzieren – sei es durch einen Freibetrag, sei es durch einen gesondert reduzierten Steuersatz. Denn in angespannten Wohnungsmärkten profitiert von einer Steuersatzsenkung weitestgehend der Verkäufer und nicht etwa die junge Familie als Ersterwerber. Den Nachfragern würde vor allem eine Angebotserhöhung, die zu einer Dämpfung der Immobilienpreisentwicklung führen würde, helfen.

(Mindereinnahmen pro Jahr gegenüber heute im Land: 300 Mio. Euro)

Grunderwerbsteuer: Stundung erlauben

Um die finanzielle Belastung des Erwerbs von Wohneigentum zu verringern, sollte der Landtag Möglichkeiten zur Stundung der Grunderwerbsteuer über mehrere Jahre einführen. Die finanzielle Belastung soll zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbs deutlich verringert werden. Stark steigende Boden- und Immobilienpreise machen die Kaufnebenkosten für viele Menschen zu einer immer größeren Hürde bei der Wohneigentumsbildung. Das Eigenkapitalproblem, insbesondere vieler junger Menschen, könnte durch die Stundung der Grunderwerbsteuer gemildert werden.

Grundsteuer: Nicht weiter verschärfen

Das Aufkommen der Grundsteuer in Hessen belief sich auf 1,26 Mrd. Euro im Jahr 2020. Der Landtag sollte auf eine Verschärfung des im Dezember 2021 beschlossenen hessischen Grundsteuergesetzes verzichten. Insbesondere ein Wechsel zum bürokratischen Bundesmodell muss ausgeschlossen bleiben. Zurecht hat der Landtag eine weitestgehend bürokratiefreie Regelung getroffen.

Nach zwei Jahren der Anwendung der Neuberechneten Grundsteuer – im Jahr 2027 – sollte die Landesregierung eine Evaluation vornehmen, um die effektive Belastungswirkung der Steuerreform zu überprüfen. Bei der Berechnung der Grundsteuer werden durch den Lagebezogenen Faktor gute Grundstückslagen stärker belastet als einfache Lagen, was unnötigerweise eine zusätzliche Umverteilung im Steuersystem bewirkt. Der Exponent des Lage-Faktors bestimmt dabei den Grad der Umverteilung; eine Erhöhung des Exponenten zulasten guter Grundstückslagen muss ausgeschlossen bleiben.



Grundsteuer C wieder abschaffen

Der Landtag sollte die Möglichkeit für Kommunen, eine Grundsteuer C für baureife Grundstücke einzuführen, noch vor dem erstmaligen Anwendung im Jahr 2025 umgehend wieder abschaffen. 2021 wurde den hessischen Kommunen die Möglichkeit der Einführung einer Grundsteuer C für baureife Grundstücke ab dem Jahr 2025 gegeben. Wenn baureife Grundstücke nicht bebaut werden, liegt das jedoch nur selten an Immobilienspekulation, sondern meist an Erbstreitigkeiten, finanziellen Engpässen, ausstehenden Baugenehmigungen oder ähnlichen Problemen. Eine zusätzliche Baulandsteuer würde nur das Konfliktpotenzial erhöhen. Die Grundsteuer C ist bereits in der Vergangenheit gescheitert und würde kaum dazu beitragen, Bauland für dringend benötigten Wohnungsbau zu mobilisieren.

Einfuhrumsatzsteuer reformieren: Verrechnungsverfahren einführen

Die Landesregierung sollte sich über den Bundesrat dafür einsetzen, dass das System der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer so angepasst wird, dass die derzeitige Benachteiligung des heimischen Logistikstandorts gegenüber benachbarten EU-Staaten abgebaut wird. Dies sollte durch die Einführung des innerhalb der EU bereits mehrheitlich praktizierten Verrechnungsverfahrens erfolgen.

Erbschaftsteuer: Nicht erhöhen, Familienunternehmen fair besteuern

Die Erbschaftsteuer bzw. die Schenkungsteuer fließt den Ländern zu, weshalb einige Landespolitiker gelegentlich höhere Steuersätze verlangen. In Hessen betrug ihr Aufkommen 785 Mio. Euro im Jahr 2020. Die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund. Die Landesregierung sollte im Bundesrat solchen Forderungen mit Nachdruck entgegenreten. Und sie muss entschieden alle Vorhaben, eine Vermögensteuer wieder zu erheben, ablehnen. Denn beide Steuern sind – je nach Konzept – unabhängig vom Gewinn zu zahlen, was gravierende negative Folgen hätte: Je nach Ausgestaltung würde das Eigenkapital des Unternehmens direkt oder indirekt verringert, so dass die Bereitschaft, am Heimatstandort weiter zu investieren, sinkt. Zudem widerspricht eine übermäßige Besteuerung der unternehmerischen Lebensleistung dem wirtschaftspolitischen Ziel, die Nachfolgeregelung in Familienunternehmen zu erleichtern und junge Menschen zur Übernahme von unternehmerischer Verantwortung zu animieren.

Stattdessen sollte die Landesregierung bei einer etwaigen künftigen Reform dafür eintreten, dass Familienunternehmen bei der Erbschaftsteuer fair behandelt werden, indem u.a. das begünstigte Betriebsvermögen sachgerecht abgegrenzt wird und Schwellenwerte für die Verschonungsbedarfsgrenze erhöht werden. Zudem müssen gesellschaftsrechtliche Verfügungsbeschränkungen und Abfindungsregelungen sowie Beschränkungen bei Gewinnentnahmen bei der erbschaftsteuerlichen Bewertung berücksichtigt werden, um realitätsnahe Verkehrswerte der Besteuerung zugrunde zu legen.

Gewerbsteuer: Substanzbesteuerung verringern oder abschaffen

Einkommen, Gewinne und Erträge von Unternehmen sollen besteuert werden, nicht ertragsunabhängige Größen wie Grundstücke, Maschinen oder anderes Vermögen. Deshalb sind Substanzsteuern wie die Grundsteuer und die Erbschaftsteuer problematisch und dürfen keinesfalls erhöht werden.



Die Landesregierung sollte sich im Bundesrat dafür einsetzen, bei der Gewerbesteuer die ertragsunabhängige Hinzurechnung von Zinsen, Mieten, Pachten, Lizenzen und Leasingraten zu streichen. Die hessischen Gewerbesteuereinzahlungen betragen im Jahr 2021 rund 6,2 Milliarden Euro.

(Mindereinnahmen pro Jahr gegenüber heute in den hessischen Kommunen: 200 Mio. Euro)

Regeln im Steuer-, Sozial- und Handelsrecht besser abstimmen

Unnötiger Bürokratieaufwand in Unternehmen entsteht, weil im Steuerrecht oft andere Regeln gelten als im Sozial- oder Handelsrecht. Dies ist bei der Abrechnung von Löhnen problematisch: Wenn unterschiedliche Fristen für die Fälligkeit von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen bestehen, verursacht dies beim Arbeitgeber doppelten Abrechnungsaufwand. Wird im Handelsrecht anders gerechnet als im Steuerrecht, so führt dies zu unterschiedlichen Ansätzen in der Steuer- und in der Handelsbilanz. Die Landesregierung sollte sich im Bundesrat für eine bessere Abstimmung des Steuerrechts mit anderen Rechtsgebieten einsetzen.

Steuerrecht vereinfachen

Die Landesregierung sollte sich über den Bundesrat und die Bund-Länder-Fachgremien kontinuierlich für eine Vereinfachung des Steuerrechts einsetzen. Denn das Steuerrecht ist zu kompliziert, und viele Regeln sind bürokratisch oder schwer verständlich.

Das Finanzministerium muss noch besser gewährleisten, dass Bürger und Unternehmer Texte rund um die Steuern verstehen. Häufig stehen in Gesetzestexten und Steuerbescheiden Begriffe, die im heutigen Sprachgebrauch nicht mehr vorkommen. Dies führt zu Unsicherheiten und Nachfragen oder verursacht Einsprüche. Das kann durch eine einfachere Sprache in den Gesetzen vermieden werden. Auch die Steuerbescheide selbst bereiten Schwierigkeiten. Ob winzige Schrift, umständliche Erläuterungen oder Zahlenkolonnen: Die Steuerbescheide müssen verbessert werden, damit der Steuerzahler Rechenwege nachvollziehen kann und Hinweise des Finanzamtes leichter versteht.

Finanzämter weiter modernisieren

Hessen ist mit der Modernisierung der Finanzämter gut vorangekommen. Insbesondere die Digitalisierung und die Software ELSTER haben für deutlich mehr Bürgerfreundlichkeit gesorgt. Das hessische Finanzministerium sollte diesen Weg weiter beschreiten.

Steuerkriminalität weiter konsequent bekämpfen

Die Initiativen des hessischen Finanzministeriums zur Verbesserung der Kontrollen und der Verfolgung von systematischer Steuerkriminalität sind zu begrüßen. Bandenmäßig durchgeführte Umsatz- oder Verbrauchsteuerhinterziehung oder Verbrechen wie die „Cum-Ex“-Vergehen einzelner Banken müssen streng verfolgt und geahndet werden. Sollten weitere rechtliche Verschärfungen erforderlich erscheinen, sollte das Finanzministerium weitere Schritte prüfen und dazu unter anderem Wirtschaftsverbände konsultieren.